

Frauen und die Altersvorsorge

Was wir für unsere Entscheidungen wissen müssen

Über die Zukunft der Altersvorsorge wird gegenwärtig kontrovers verhandelt. Um die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) für die Zukunft zu sichern, schlägt der Bundesrat einmal mehr die Erhöhung des Frauenrentenalters von 64 auf 65 Jahre vor, was unter den Parlamentsmitgliedern von der Mitte bis Rechts mehrheitlich Zustimmung findet. Mit der Erhöhung des Frauenrentenalters sollen jährlich 1,2 Milliarden Franken eingespart werden. Ausserdem stehen auch die Renten der beruflichen Vorsorge (BVG), das sind die Pensionskassen, unter Druck. Die bundesrätliche Vorlage hätte eine beträchtliche Rentenkürzung zur Folge. Betroffen wären Menschen mit tiefen Einkommen, wie auch Normalverdienende, insbesondere aber Frauen. Bereits heute erhalten Frauen aus AHV und BVG einen Drittel (Eurostat 2019) weniger Rente, obwohl sie – unbezahlte und bezahlte Arbeit zusammengezählt – gleich viele Stunden arbeiten wie die Männer.

Frauen und die Altersvorsorge

Was wir wissen müssen

Einmal mehr fokussieren die Debatten um die Altersvorsorge vor allem auf die Frage der Finanzierbarkeit und nicht auf den Sachverhalt, welche finanziellen Leistungen für Menschen im Alter zu erbringen wären, insbesondere für Frauen, die heute aufgrund ihrer Arbeitsbiografien Benachteiligungen erfahren. Es besteht kein Zweifel, dass die Schweiz ökonomisch gesehen – das heisst, was ihre Produktions- und Dienstleistungskapazitäten angeht –, problemlos in der Lage wäre, allen eine würdige und solidarische Altersvorsorge zu ermöglichen. Ob nach entsprechenden Finanzierungsmöglichkeiten gesucht wird, ist eine Frage des politischen Willens.

Das Wichtigste in aller Kürze

- Für gut einen Viertel aller Rentnerinnen ist die AHV die einzige Einkommensquelle: durchschnittlich unter 2 000 Franken im Monat.
- Die AHV sichert entgegen Artikel 112 in der Bundesverfassung die Existenz im Alter nicht.
- Die gesamte Rentendifferenz (AHV und BVG zusammen) beträgt mehr als einen Drittel: nämlich 20 000 Franken pro Jahr und Rentnerin.



Die grosse Rentendifferenz ist im BVG-System zu suchen – jenem Teil der Altersvorsorge, der aufgrund von Erwerbsumsatz und Lohnhöhe berechnet wird. Der vorwiegend von Frauen geleisteten unbezahlten Arbeit wird in diesem System keine Rechnung getragen.

- Der Gender Pay Gap beträgt im Durchschnitt 19 Prozent; in der Altersgruppe ab 54 Jahren sogar 25 Prozent.

- Die durchschnittliche Unterbeschäftigungsquote der Frauen ab 25 Jahren ist im Vergleich zu jener der Männer hoch – insbesondere die Mutterschaft fällt dabei ins Gewicht.
- Frauen zwischen 54 und 65 Jahren leisten sehr viel informelle Freiwilligenarbeit (Pflege und Betreuung ausserhalb des eigenen Haushalts): Sie verlassen den Arbeitsmarkt deshalb oft vorzeitig.



Frauen haben weniger gute Möglichkeiten, Einkommen zu generieren, was sich nachteilig auf ihre Renten auswirkt.

- Frauen und Männer im Erwerbsalter arbeiten in der Schweiz ungefähr gleich viele Stunden – bezahlte und unbezahlte Arbeit zusammengenommen.
- Die Einkommenslücke der Frauen beträgt 100 Milliarden Franken pro Jahr.
- Dreiviertel der Einkommenslücke entsteht, weil Frauen mehr unbezahlt arbeiten als Männer; ein Viertel resultiert aus dem Gender Pay Gap.



Ohne Einkommenslücke würden jährlich mindestens 8 Milliarden Franken Mehreinnahmen in die AHV fliessen. Die Erhöhung des Frauenrentenalters soll jährlich gerade mal 1,2 Milliarden einsparen.

- Mit der Erhöhung des Rentenalters werden einerseits die schwierigen Arbeits- und Einkommensrealitäten von Frauen missachtet und andererseits ihre Leistungen über das Rentenalter hinaus ignoriert.
- Die heutige Rentensituation von Frauen verlangt nach politischen Lösungen. Die Erhöhung des Frauenrentenalters in der AHV und die Rentenkürzungen in der BVG tragen keinesfalls dazu bei.



Die Forderungen der Frauen müssen endlich gehört und in die Lösungsansätze integriert werden.

- Mit der AHV, eingeführt nach dem zweiten Weltkrieg (1948), soll allen Menschen eine würdige Existenz und Selbständigkeit im Alter zuteilwerden.
- Die AHV beruht auf dem Prinzip der Generationensolidarität.
- In der AHV gibt es kein individuelles Sparen – im Gegensatz zur BVG.



Die AHV muss gestärkt und ausgebaut werden: Es gilt, den Verfassungsauftrag nach einer existenzsichernden ersten Säule einzufordern.

Gemäss Bundesverfassung (Art. 112) sollten die AHV-Renten die finanzielle Existenz im Alter sichern. Mit einer Rente von derzeit zwischen 1 195 Franken (Minimalrente) und 2 390 Franken (Maximalrente) für Einzelpersonen und 3 585 Franken (Maximalrente) für Ehepaare kann jedoch nicht von existenzsichernden AHV-Renten gesprochen werden.

Die AHV ist für gut 26 Prozent der Rentnerinnen die Haupteinnahmequelle (inklusive Ergänzungsleistung und Hilflosenentschädigung).¹ 2019 betrug die durchschnittliche AHV-Rente für Frauen 1 875 Franken.² Das heisst nichts anderes, als dass im aktuellen System der Altersvorsorge für gut einen Viertel aller Rentnerinnen lediglich eine AHV-Rente unter 2 000 Franken üblich ist.

Mit Einführung der Gutschriften für die Betreuung von Kindern und die Pflege von Angehörigen sowie des Rentensplittings in der Ehe im Jahr 1997³ findet die unbezahlte Arbeit der Frauen Anerkennung im AHV-System und

1 BFS, Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE): Bezugskombination aus den 3 institutionellen Säulen des Rentensystems, Anteil der Bezüger/innen in Prozent aller Rentner/innen bis 5 Jahre nach dem gesetzlichen AHV-Rententalter, nach Haushaltsform, Bildung und Geschlecht. BFS-Nummer: su-d-13.07.01.40. Veröffentlicht am: 06.07.2020. www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/berichterstattung-altersvorsorge/indikatoren-altersvorsorge/zugang-system-alterssicherung.assetdetail.13307329.html (16.11.2022)

2 Bundesamt für Sozialversicherungen: Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2020, S. 36. www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ueberblick/grsv/statistik.html (16.11.2021)

3 **Die Gutschriften in der AHV** sind eine Art Pauschale für die Betreuung von Kindern (**Erziehungsgutschrift**) und von pflegebedürftigen Erwachsenen (**Betreuungsgutschrift**). Es wird dabei ein jährliches fiktives Einkommen an die AHV angerechnet, ein Betrag in Höhe der dreifachen jährlichen Minimalrente – aktuell 43 020 Franken. Die Erziehungsgutschriften erfolgen automatisch für jedes Kind unter 16 Jahren. Die Betreuungsgutschriften müssen beantragt werden. Beide Gutschriften sind nicht kumulierbar. **Rentensplitting** heisst, dass bei der Berechnung der Rente, die während der Ehejahre erzielten Einkommen beider Ehegatt*innen zusammengezählt und beiden je zur Hälfte gutgeschrieben werden. Das Splitting wird vorgenommen, sobald beide Ehegatt*innen das Rententalter erreicht haben, ihre Ehe geschieden wird oder wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat.

wird in der Rentenberechnung mitberücksichtigt. Dadurch hat sich die Rentensituation für viele Frauen in der AHV verbessert. Die durchschnittliche AHV-Rente von Männern und Frauen ist heute ungefähr gleich hoch. Die Rentendifferenz zwischen den Geschlechtern ist – zumindest in der AHV – praktisch aufgehoben.⁴

Allerdings ist der grosse Rentenunterschied zwischen Frauen und Männern in der beruflichen Vorsorge (BVG) angelegt: Die Medianrente aus der BVG ist für Frauen knapp halb so hoch wie diejenige der Männer. Die mittlere BVG-Rente der Frauen, die 2019 pensioniert wurden, betrug monatlich 1 160 Franken; jene der Männer betrug 2 144 Franken.⁵ Gerade mal knapp 40 Prozent aller Frauen erhalten eine Rente aus AHV *und* PK (siehe Fussnote 1). Die mittlere Altersrente aus AHV *und* BVG liegt für Frauen etwa bei 2 900 Franken⁶ im Monat. Insgesamt verfügen Frauen über einen Drittel weniger Rente als Männer – das sind fast 20 000 Franken weniger Renteneinkommen pro Jahr und Rentnerin. Diese tiefen Renten führen dazu, dass bei Renteneintritt eine von zehn Frauen Ergänzungsleistungen beantragen muss. Im Jahr 2019 waren insgesamt 140 000 Frauen – und nur halb so viele Männer – auf Ergänzungsleistungen angewiesen.⁷

4 Nach den Zahlen der Schweizerischen Sozialversicherungsstatistik von 2019 beträgt die durchschnittliche AHV-Rente für Frauen 1 875 Franken und für Männer 1 850 Franken (siehe Fussnote 2). Es zeigt sich, dass die durchschnittlichen AHV-Renten der Frauen ein gutes Prozent höher liegen, als diejenigen der Männer. Der Hauptgrund dafür ist, dass Frauen länger leben als Männer und somit häufiger den Verwitwenzuschlag erhalten.

5 Medienmitteilung vom 03.05.2021 des Bundesamtes für Statistik zur Neurentenstatistik 2019: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/medienmitteilungen.assetdetail.16644808.html> (Abfrage: 16.11.2021)

6 BFS, Neurentenstatistik: Bezüger/innen einer neuen Altersrente sowohl der Alters- und Hinterlassenenversicherung als auch der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen und Freizügigkeitseinrichtungen) und monatlicher Gesamtbetrag pro Person, nach Geschlecht und Alter. BFS-Nummer: su-d-13.07.02.22. Veröffentlicht am: 03.05.2021. www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/berichterstattung-altersvorsorge/neurentenstatistik.assetdetail.16364150.html (19.11.2022)

7 SGB: Die Rentenlücke der Frauen. Hintergründe und Ursachen. www.sgb.ch/themen/sozialpolitik/frauenrenten (19.11.2021)

Der Gender Pay Gap (GPG) – was Frauen pro geleistete Erwerbsarbeitsstunde weniger verdienen als Männer – beträgt im Schweizer Durchschnitt 19 Prozent. Ältere Frauen sind besonders stark betroffen. Neben Grossbritannien, Deutschland und Österreich, gehört der GPG für 54- bis 64-jährige Frauen in der Schweiz zu den höchsten in ganz Europa. Frauen zwischen 54 und 64 Jahren verdienen pro geleistete Erwerbsarbeitsstunde 25 Prozent weniger als Männer in der gleichen Altersgruppe. Dieser Gap hat in der Schweiz sogar noch zugenommen – im Unterschied zu vielen anderen europäischen Ländern seit 2010 (Eurostat).⁸

Zudem ist es für Frauen ab 54 Jahren schwierig, eine angemessene bezahlte Beschäftigung zu finden – bezüglich Qualifikation oder dem gewünschten Pensum. Ganz allgemein ist die durchschnittliche Unterbeschäftigungsquote der Frauen höher als jene der Männer. Sie liegt für Frauen ab 25 bis 65 Jahren bei etwa 12 Prozent (2020). Im Vergleich dazu pendelt die Unterbeschäftigungsquote von Männern in dieser Altersgruppe auf einem Niveau von gut 3 Prozent.⁹ Dabei ist bei den Frauen insbesondere ausschlaggebend, ob sie Mütter sind oder nicht. Für die Beschäftigungsquote der Männer hingegen scheint die Tatsache, ob sie Väter sind oder nicht, keine grosse Rolle zu spielen. Angemessene Beschäftigungsmöglichkeiten mit angemessener Entlohnung wäre für Frauen einerseits hinsichtlich der Altersvorsorge wichtig und würde andererseits dem Bedürfnis vieler nach höherem Erwerbseinkommen nachkommen.

8 eurostat: Gender pay gap in unadjusted form by age – NACE Rev. 2 activity (B-S except O), structure of earnings survey methodology. Online data code: EARN_GR_GPGR2AG. https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/earn_gr_gpgr2ag/default/table?lang=en (16.11.2021)

9 BFS, Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE): Unterbeschäftigungsquoten nach Geschlecht und Familiensituation. BFS-Nummer: su-d-01.07.05.06. Veröffentlicht am: 29.06.2021. www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-frau-mann/erwerbstaetigkeit/unterbeschaeftigung.assetdetail.17685853.html (19.11.2022)

Andererseits fällt ins Gewicht, dass viele Frauen nicht bis zum Rentenalter erwerbstätig bleiben wollen oder können. Oft reduzieren sie ihre Erwerbsarbeit bereits zwischen 55 und 63 Jahren oder verlassen den Erwerbsarbeitsmarkt ganz, um sich kranker und pflegebedürftiger Angehöriger anzunehmen oder der Betreuung ihrer Enkelkinder (Seco 2019).¹⁰ Sie nehmen Renteneinbussen in Kauf, die eine vorzeitige Reduktion des Erwerbsspensums und -einkommens nach sich zieht.

Das gesamte Volumen von unterstützenden unbezahlten Arbeiten von Frauen ausserhalb des eigenen Haushalts (informelle Freiwilligenarbeit) lässt sich für 2016 mit 282 Millionen Stunden beziffern; fast so viel, wie im selben Zeitraum in der öffentlichen Verwaltung gearbeitet wurde, nämlich 296 Millionen Stunden. Allein die Grossmütter leisten mit 113 Millionen Stunden pro Jahr gut die Hälfte der informellen Kinderbetreuung (BSF 2021).¹¹ Es sind insbesondere Frauen, die ab 55 Jahren bis weit über das Pensionsalter hinaus, ein grosses Volumen an Betreuungsarbeit für Kinder und pflege- und hilfsbedürftige Menschen leisten; eine Altersgruppe also, die sich potenziell gleichzeitig um Enkelkinder und/oder Eltern, beziehungsweise Schwiegereltern, kümmert.

FAKT 3

Frauen haben ihren Beitrag längst geleistet

In der Schweiz arbeiten Frauen und Männer – bezahlt und unbezahlt zusammengezählt – pro Person ungefähr gleich viele Stunden. Und dennoch verfügen Frauen nur über etwas mehr als die Hälfte der Einkommen der Männer. Der

10 Seco (2019): Indikatoren zur Situation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf dem Schweizer Arbeitsmarkt 2019. www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publicationen_Dienstleistungen/Publicationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsmarkt/aeltere_Arbeitnehmende/Grundlagen_nationale_Konferenz_2019.html (Abfrage: 16.11.2021)

11 BFS, Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE): Zeitvolumen für unbezahlte Arbeit. BFS-Nummer: je-d-03.06.03.01. Veröffentlicht am: Veröffentlicht am 20.05.2021. www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erhebungen/shhp.asset-detail.17124492.html (11.01.2022)

Gender Overall Earnings Gap (GOEG) berechnet die gesamte Einkommenslücke zwischen Frauen und Männern. Für die Schweiz betrug er im Jahr 2018 gut 43 Prozent. Das sind rund 100 Milliarden Franken weniger Einkommen (inklusive Sozialversicherungen der Arbeitgeber*innen) für die Frauen pro Jahr.¹² Darüber hinaus leisten Frauen den Hauptteil der gesellschaftlich notwendigen Arbeit, vornehmlich unbezahlt und/oder unterbezahlt in Betreuungsberufen, in der Reinigung, im Detailhandel, im Gastgewerbe und in der Hausarbeit.

Rund Dreiviertel der Einkommenslücke, ca. 80 Milliarden Franken pro Jahr, entsteht, weil Frauen mehr unbezahlte Arbeit leisten als Männer. Würden sie für die unbezahlte Arbeit, die sie *mehr* leisten als Männer, bezahlt, würde dieser Teil der Einkommenslücke verschwinden. Es bliebe der GPG, der etwa ein Viertel der Einkommenslücke ausmacht, ca. 20 Milliarden Franken im Jahr. Im Jahr 2018 betrug der GPG 19 Prozent. Das heisst, Frauen verdienen pro geleistete Erwerbsarbeitsstunde 19 Prozent weniger als Männer. Das sind durchschnittlich 1500 Franken weniger pro Monat. Ins Gewicht fällt unter anderem, dass Frauen vorwiegend in der Sorge- und Versorgungswirtschaft beschäftigt sind, wo das Lohnniveau im Vergleich zu männerdominierten Beschäftigungsfeldern, wie in der Industrie und nicht-personenbezogenen Dienstleistungen, tiefer ist. Die Einkommenslücke der Frauen spiegelt sich schliesslich auch in der Altersvorsorge wider, die sich bei der Rentenberechnung – insbesondere bei den BVG-Renten (siehe Fakt 1) – nach der Höhe des Erwerbseinkommens richtet. Würde die gesamte Einkommenslücke der Frauen geschlossen, würden jährlich mindestens 8 Milliarden Franken *mehr* Einnahmen in die AHV fliessen.

12 Madörin, Mascha (2018): Die kleingerechnete Ungerechtigkeit. Neue Zahlen zu den Einkommenslücken zwischen den Geschlechtern. In: Widerspruch 71, S. 117 f. Siehe dazu die Zeitreihen und Länder-Daten von eurostat (bis 2018): Gender overall earnings gap. Online data code: TEQGES01. <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/teqges01/default/table?lang=en> (22.11.2021)

FAKT 4

Der Kampf der Frauen und die Fakten werden ignoriert

Frauen aller Generationen haben mit ihren Gruppen und Verbänden ihre Forderungen in der Vergangenheit bis heute immer wieder kundgetan. Der Frauenstreik 2019, an dem sich über eine halbe Million Frauen beteiligten, verlangte deutlich: «Wir wollen Renten, die uns ein Leben in Würde ermöglichen, ohne dass unser Rentenalter erhöht wird.»; oder im Frühling 2021 wurde in einem Appell an den Ständerat mit über 300 000 Unterschriften «Hände weg von den Frauenrenten!» gefordert. Aber auch die Manifestation eines breiten Bündnisses mit den Gewerkschaften vom 18. September 2021 mit rund 15 000 Beteiligten, mehrheitlich jungen Frauen, forderte lautstark vor dem Bundeshaus «Hände weg von unseren Renten!». ¹³

Weder die konkreten Interventionen von Frauen, noch die vorhandenen Fakten und Zahlen zur Renten-, Einkommens-, Arbeits- und Lebenssituation von Frauen finden Eingang in den politischen Diskurs. Anstatt die gesellschaftlichen Leistungen der Frauen anzuerkennen und den Gender Pension Gap zu schliessen, sollen mit der Erhöhung des Frauenrentenalters Leistungen bei den AHV-Renten eingespart werden.

FAKT 5

Die AHV, eine Altersvorsorge nach dem Solidarprinzip

Wie keine andere Sozialversicherung geniesst die AHV seit ihrer Einführung nach dem zweiten Weltkrieg (1948) hohes Ansehen in der ganzen Bevölkerung der Schweiz. Sie stand unter dem Motto «Weg von der Bedürftigkeit, soziale

¹³ SGB, Medienmitteilung vom 18. September 2021: 15000 demonstrieren gegen Rentenabbau. www.sgb.ch/themen/sozialpolitik/detail/15000-demonstrieren-gegen-rentenabbau (19.11.2021)

Sicherheit für alle!». Nach dem Prinzip der Solidarität, soll allen Menschen mittels Umlageverfahren eine würdige Existenz und Selbständigkeit im Alter zuteilwerden. In der Bundesverfassung ist entsprechend festgeschrieben: Renten der AHV haben den finanziellen Existenzbedarf angemessen zu decken.

Das Umlageverfahren der AHV ist ein Sozialversicherungssystem, das aktuell von gut 70 Prozent durch Prämienbeiträge (Lohnprozente) von Erwerbstätigen und Arbeitgeber*innen finanziert wird und zu 27 Prozent durch den Bund (Mehrwert- und Spielbankensteuern). Die Prämienbeiträge werden als Altersrenten an Menschen nach der Pensionierung weitergegeben, im Unterschied zu den Erträgen und den Investitionen der Pensionskassen, welche von Gewinnerträgen und Spekulationsgewinnen abhängig sind. Die AHV beruht auf dem Prinzip der Generationensolidarität. Es gilt die einfache und klare Vereinbarung: Die Beitragspflichtigen und die öffentliche Hand sichern die Renten der älteren Generationen im Wissen darum, dass ihre Renten später von den beitragspflichtigen jüngeren Generationen sichergestellt werden. Demnach gibt es bei der AHV kein individuelles Sparen: Beim Umlageverfahren wird jeder Sozialaufwand immer aus dem erwirtschafteten Volkseinkommen einer laufenden Zeitspanne gedeckt. Allerdings liegt dieser Vereinbarung die Annahme zugrunde, dass das erwirtschaftete Volkseinkommen unabhängig davon sei, was beispielsweise an Betreuungsarbeit bezahlt wird. Aus feministischer Sicht müssten solche Aspekte im solidarischen Gesellschaftsvertrag jedoch mit einbezogen werden.

Was wir diskutieren müssen

Die erst kürzlich durchgeführte Frauensession schlägt vor, den Anspruch auf Erziehungs- und Betreuungsgutschriften in der AHV zu erweitern und ausserdem die Gutschriften zu erhöhen. Ausserdem verlangt sie die Einführung eines ähnlichen Mechanismus in den Pensionskassen (BVG).¹⁴

¹⁴ Frauensession 2021: Petitionen. <https://static1.squarespace.com/static/5d6634d713625100019724a7/t/617fcd75055cbd11a1b2acfb/1635765646935/Petitionen-Frauensession2021-20211101.pdf> (22.11.2021).

Es ist auf jeden Fall unabdingbar, darüber nachzudenken, wie gute und existenzsichernde Renten für Frauen auszugestaltet sind. Denn es gilt, die ganze Arbeit, die Frauen – vorwiegend in der Sorge- und Versorgungsarbeit – für unsere Gesellschaft leisten, zu würdigen, zu respektieren und sie vollumfänglich in die Rentenberechnung einfließen zu lassen. Frauen, vor allem junge Frauen zu Hause und ältere Frauen als Grossmütter, tragen mit sehr viel unbezahlter Arbeit überproportional dazu bei, dass Kinder aufwachsen können. Aus feministischer Sicht müssen solche Aspekte im solidarischen Gesellschaftsvertrag der Altersvorsorge mit einbezogen werden. In Schweden wird beispielsweise sehr viel mehr Care-Arbeit für Kinder und für Kranke bezahlt; mit einem solchen Ansatz würde auch mehr Volkseinkommen zur Bezahlung der AHV zur Verfügung stehen.

Wie wir wissen, haben Frauen sehr unterschiedliche Arbeitsbiografien und Lebenssituationen, die in unserer Altersvorsorge mit dem Umlageverfahren und nach dem Solidarprinzip der AHV ansatzweise gut abgebildet werden. Bisher ist nichts dergleichen bei den Pensionskassen vorgesehen, die auf individuelles Sparen setzen. Also gilt es, die AHV zu stärken, auszubauen und den Verfassungsauftrag nach einer existenzsichernden ersten Säule einzufordern. In den Gewerkschaften wird heute von Minimallöhnen von 4 000 bis 4 200 Franken geredet. Also müsste die Minimalrente in der AHV für eine Person in dieser Grössenordnung angesetzt werden. In diese Richtung muss die Diskussion gehen, um die reale Problematik der ungenügenden Renten anzupacken.

Impressum

Autorin

Therese Wüthrich

Herausgeberin

Economiefeministe
Postfach 3148
3001 Bern

plattform@economiefeministe.ch

www.economiefeministe.ch